

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995	Ausgegeben am 22. Februar 1995	42. Stück
122. Verordnung:	Änderung der Pauschalvergütungen für Zivildienstleistende	
123. Verordnung:	Änderung der Verpflegungsverordnung — VPf-V	
124. Verordnung:	Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger	
125. Verordnung:	Diplom-HLFL-Ingenieur-Verordnung	
126. Verordnung:	Universitärer Charakter des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement und die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager“ und „Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin“	
127. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Marktgemeinde Bad Leonfelden	
128. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 315 Reschen Straße und der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Reschen im Bereich der Gemeinden Zams und Fließ	
129. Verordnung:	Tiertransport-Bescheinigungsverordnung	
130. Bekanntmachung:	Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs für Kindergartenpädagogik	

122. Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Änderung der Pauschalvergütungen für Zivildienstleistende

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994, wird festgestellt:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 beträgt die Grundvergütung für Zivildienstleistende nach § 25 a Abs. 2 Z 1 ZDG 2 222 S
und der Zuschlag zur Grundvergütung nach § 25 a Abs. 2 Z 2 ZDG 1 646 S.

Löschnak

123. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Verpflegungsverordnung — VPf-V) geändert wird

Auf Grund des § 28 des Zivildienstgesetzes 1986 — ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Vorsorge für die Verpflegung von Zivildienstleistenden und die Abfindung bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Verpflegungsverordnung — VPf-V), BGBl. Nr. 288/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 sowie in § 3 Abs. 2 und 3 wird der Betrag von 140 S jeweils durch den Betrag von 145 S ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag von 30 S durch den Betrag von 31 S, in Z 2 der Betrag von 70 S durch den Betrag von 72 S und in Z 3 der Betrag von 40 S durch den Betrag von 42 S ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Abweichungen von den in Z 1 bis 3 normierten Beträgen sind zulässig, wenn durch sie der Gesamtbetrag im Durchrechnungszeitraum eines Monats unverändert bleibt.“

4. § 6 lautet:

„§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1994, § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 123/ 1995 treten jedoch mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Löschnak

124. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Gemäß § 46 a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, in der Fassung BGBl. Nr. 246/ 1993, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

§ 1. Anfragen zur Überprüfung von Versicherungsnummern gemäß § 46 a Abs. 2 Z 1 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind von den Finanzämtern mittels Datenleitung direkt beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen. Darüber hinaus ist eine zusätzliche periodische Überprüfung von Versicherungsnummern im Rahmen des Datenaustausches gemäß § 2 vorzunehmen.

§ 2. Anfragen gemäß § 46 a Abs. 2 Z 1 lit. b, c und d sowie Z 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Rückmeldung sind wöchentlich mittels maschinell lesbarer Datenträger durchzuführen.

§ 3. Die Direktabfragen gemäß § 1 sowie der Datenaustausch gemäß § 2 dieser Verordnung sind ab Veröffentlichung aufzunehmen.

Lacina

125. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Erlangung der Bezeichnung „Diplom-HLFL-Ingenieur“ (Dipl.-HLFL-Ing.-Verordnung)

Gemäß § 18 des Ingenieurgesetzes 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1994, wird verordnet:

Schriftliche Arbeit

§ 1. Die schriftliche Arbeit (§ 16 Abs. 2 Z 3 des Ingenieurgesetzes 1990) muß geeignet sein, eingehende und umfassende Kenntnisse des Antragstellers/der Antragstellerin auf dem seinem/ihrer HLFL-Abschluß entsprechenden Fachgebiet und seine/ihre Fähigkeit, diese Kenntnisse technisch-praktisch anzuwenden, nachzuweisen. Die Wahl des Themas der schriftlichen Arbeit bleibt dem Antragsteller/der Antragstellerin überlassen. Sie kann auch für Zwecke außerhalb des Verfahrens um Verleihung der Bezeichnung „Diplom-HLFL-Ingenieur“ angefertigt worden sein. Die schriftliche Arbeit ist in 3-facher Ausfertigung dem Ansuchen beizuschließen.

Fachliche Prüfung

§ 2. Die Prüfung hat sich eingehend auf die schriftliche Arbeit und auf umfassende Fragen des Fachgebietes des Antragstellers/der Antragstellerin zu erstrecken.

Dauer

§ 3. Die Prüfung ist mündlich und in deutscher Sprache abzulegen. Sie darf nur mit Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin länger als 30 Minuten dauern.

Öffentlichkeit

§ 4. Die Prüfung, nicht aber die Beratung des Sachverständigenkollegiums, ist auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin öffentlich. Das Verlangen ist vor der Ladung zur Prüfung schriftlich anzubringen.

Kalkül

§ 5. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit und der Prüfung hat nur dann mit „bestanden“ zu erfolgen, wenn das Sachverständigenkollegium mit Stimmeneinhelligkeit zu diesem Kalkül gelangt. Das Sachverständigenkollegium hat dem Antragsteller/der Antragstellerin das Kalkül der Prüfung, das auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten muß, mündlich zu verkünden. Lautet das Kalkül auf „nicht bestanden“, ist über Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin die einmalige Wiederholung der Prüfung frühestens nach drei Monaten zulässig. Das Sachverständigenkollegium hat den Antragsteller/die Antragstellerin darüber zu informieren und seinen Wunsch auf Wiederholung in der Niederschrift (§ 6) zu vermerken.

Niederschrift

§ 6. (1) Über die Prüfung und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des Sachverständigenkollegiums zu unterfertigen ist.

(2) In der Niederschrift sind insbesondere auch die Erwägungen festzuhalten, die für das getroffene Kalkül des Sachverständigenkollegiums maßgebend waren.

(3) Die Niederschrift ist dem Akt, der auf Grund des Ansuchens angelegt wurde, anzuschließen und 60 Jahre ab dem Datum der Niederschrift aufzubewahren.

Ladung

§ 7. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist acht Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit zur Prüfung vom Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums zu laden. Er/Sie hat sich zur festgesetzten Zeit am Prüfungsort einzufinden und sich dem Sachverständigenkollegium gegenüber über Verlangen auszuweisen.

Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Prüfungsgebühr vor der Ladung zur Prüfung (§ 7) nachweislich zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist ihm/ihr im Ausmaß von zwei Dritteln zu refundieren, falls er/sie von der Prüfung zurücktritt, es sei denn, der Rücktritt gelangt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weniger als acht Tage vor dem Prüfungstag zur Kenntnis. Ein Rücktritt hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

(2) Im Falle der Wiederholung der Prüfung ist die Gebühr wieder zu entrichten.

Höhe der Prüfungsgebühr

§ 9. Die Prüfungsgebühr beträgt ein Fünftel des jeweils für Beamte der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 geltenden Monatsbezuges, auf jeweils den nächstniedrigeren Hunderterbetrag gerundet. Zwei Drittel der Prüfungsgebühr sind zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Sachverständigenkollegiums als Entlohnung aufzuteilen, ein Drittel dient der Deckung des Sachaufwandes der Behörde.

Molterer

126. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über den universitären Charakter des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement und über die Berufsbezeichnungen „Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager“ und „Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin“

Auf Grund des § 40a Abs. 1 und Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

§ 1. Dem von der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich in Krems durchgeführten internationalen Lehrgang für Gesundheitsmanagement wird universitärer Charakter gemäß § 40a AHStG verliehen.

§ 2. Der wissenschaftliche Leiter oder die wissenschaftliche Leiterin des internationalen Lehrganges für Gesundheitsmanagement an der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich in Krems hat den Absolventen und Absolventinnen nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Gesundheitsmanager“ und die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Gesundheitsmanagerin“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 31. Juli 1999 außer Kraft.

Scholten

127. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auffassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Marktgemeinde Bad Leonfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 126 Leonfeldener Straße von km 24,60 bis km 25,40 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 7. September 1982, BGBl. Nr. 466, bestimmten — Abschnittes „Glashütten“ für den Durchzugsverkehr entbehrlieh wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

128. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 315 Reschen Straße und der A 12 Inntal Autobahn — Anschlußstelle Reschen im Bereich der Gemeinden Zams und Fließ

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 33/1994 wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 315 Reschen Straße wird im Bereich der Gemeinden Zams und Fließ wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 0,0 (neu) an der B 171 Tiroler Straße in zwei Einbahnästen; überbrückt nach Einbindung der unter Punkt 2 verordneten Rampen der Anschlußstelle Reschen den Inn, führt in der Folge im Tunnel und bindet bei km 7,295 (alt)/km 8,76 (neu) wieder in den Bestand ein.

2. Die Anschlußstelle Reschen der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Zams wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen AB-km 144,18 und AB-km 144,62 und stellt über ihre Zu- und Abfahrtsrampen die Verbindung zu dem unter Punkt 1 verordneten Abschnitt der B 315 Reschen Straße her.

3. Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse sowie der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsrampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Zams und Fließ aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 94.1066-1, B 94.1068 und B 94.1070 jeweils im Maßstab 1:2 000 und B 94.1067 im Maßstab 1:5 000 sowie Übersichtskarte im Maßstab 1:20 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

129. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Transportbescheinigung für Tiertransporte auf der Straße (Tiertransport-Bescheinigungsverordnung)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Tiertransportgesetzes-Straße, BGBl. Nr. 411/1994, wird verordnet:

Inhalt der Transportbescheinigung

§ 1. (1) Die Bescheinigung hat die in § 4 Abs. 1 und 2 TGSt genannten Angaben zu enthalten. Soweit hierbei Zeitangaben einzutragen sind, haben diese sowohl das Datum als auch die Uhrzeit zu umfassen. Die Angabe des Be- und Entladeortes hat auch das Land, in dem der Transport begonnen hat, und das Land, in dem der Transport enden wird, zu umfassen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er die in § 4 Abs. 1 TGSt genannten Angaben in die Bescheinigung eingetragen hat; sofern sie vom beigezogenen Tierarzt eingetragen wurden, hat dieser die Eintragung durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Der Lenker des Transportfahrzeuges hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er die in § 4 Abs. 2 TGSt genannten Angaben in die Bescheinigung eingetragen hat.

Äußere Form

§ 2. Die Transportbescheinigung ist gemäß dem Muster in der Anlage zu dieser Verordnung auszuführen.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft.

Klima

TRANSPORTBESCHEINIGUNG

Animal transport certificate
gemäß/referred to in § 4 Tiertransportgesetz-Straße

Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)/Name and address of person authorized to dispose ¹⁾

.....

Gattung der Tiere/Species ¹⁾: ☐ Rinder/Cattle ☐ Schweine/Pigs
(Zutreffendes ankreuzen/ ☐ Kälber/Calves ☐ Ferkel/Piglets
Please mark) ☐ Pferde/Horses ☐ Geflügel/Poultry (Gattung/specify:)
☐ Fohlen/Foals ☐ Schlupfküken/Chicken

☐ Sonstige /Others:

.....

Herkunft/Origin ¹⁾:

Zweck des Transports/Purpose of transport ¹⁾:

	Datum/Date	Uhrzeit/Local time
Transportbeginn/Beginning of transport ¹⁾		
letzte Fütterung/Last feeding ¹⁾		
letzte Tränkung/Last watering ¹⁾		

.....
Unterschrift des Verfügungsberechtigten oder Unterschrift und Stempel des Tierarztes/
Signature of person authorized to dispose or signature and stamp of veterinary surgeon

Verladeort und -land/Place and country of loading ²⁾:

Entladeort und -land/Place and country of unloading ²⁾

Kennzeichen des Transportfahrzeugs/Vehicle registration number ²⁾:

Nur für Schlachttiertransporte: das Fleisch der transportierten Tiere verbleibt im Inland ²⁾: ☐ ja ☐ nein

.....
Unterschrift des Lenkers/Signature of driver

¹⁾ vom Verfügungsberechtigten bzw. Tierarzt auszufüllen/to be filled in by a person authorized to dispose resp. a veterinary surgeon

²⁾ vom Lenker des Transportfahrzeugs auszufüllen/to be filled in by the driver of the vehicle

130. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betreffend den Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an Kollegs für Kindergartenpädagogik

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekanntgemacht:

1. In der Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 906/1994, lautet im Abschnitt V (Lehrpläne für den Religionsunterricht) die lit. a (katholischer Religionsunterricht):

„a) Katholischer Religionsunterricht:

Bildungsziele:

Entsprechend der Zielsetzung des Kollegs für Kindergartenpädagogik an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik soll der Religionsunterricht in Kooperation mit den übrigen Unterrichtsgegenständen und aufbauend auf den Bildungszielen des bisherigen Religionsunterrichtes die zukünftigen Kindergarten- und HortenerzieherInnen, ausgehend von ihrer existentiellen Situation und ihrer persönlichen Entwicklung, in ihrer Identitätsfindung und in den sie bewegenden Fragen des zukünftigen Berufsfeldes orientierend begleiten. Der Religionsunterricht soll die zukünftigen Kindergarten- und HortenerzieherInnen befähigen, Religion und christlichen Glauben als wesentliche Dimension der Erziehung zu begreifen. Er soll mit den Prinzipien und Wegen einer christlichen Erziehung vertraut machen und ermutigen, Verantwortung für eine christliche Erziehungsaufgabe im Kindergarten bzw. Hort zu übernehmen.

Im besonderen sind die Bildungsziele und Lehraufgaben, Unterrichtsprinzipien und Erziehungsanliegen des geltenden Lehrplanes für den Religionsunterricht an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik zu beachten.

Didaktische Grundsätze:

Zu Erreichung des allgemeinen Bildungszieles ist es erforderlich, von der Vorbildung und konkreten Situation der SchülerInnen auszugehen. Dabei sind vor allem die didaktischen Grundsätze der Erwachsenenbildung in Anwendung zu bringen. Eigenverantwortung und Selbständigkeit sollen gefördert werden.

Der vorliegende Lehrplan berücksichtigt in erster Linie religionspädagogische Themen, die in den Lehrplänen des bisherigen Religionsunterrichtes, der von den SchülerInnen des Kollegs besucht wurde, nicht berücksichtigt wurden. Der berufsorientierte Unterricht erfordert trotzdem die persönliche Auseinandersetzung, Aneignung und Kenntnis von Glaubensinhalten im Sinne des Religionsunterrichtes. Diesem Anliegen ist nach Möglichkeit bei allen Themenfeldern Rechnung zu tragen.

Die Reihung der Themenfelder liegt in der Verantwortung der LehrerInnen.

Lehrstoff:

1. und 2. Semester (je zwei Wochenstunden)

RELIGIÖS-CHRISTLICHE ERZIEHUNG

- Klärung von Begriffen (Religionsbegriff; human, religiös, konfessionell, Glaube) und die Konsequenzen aus dem Begriffsverständnis für die berufliche Praxis.
- Erziehungsansätze und -konzepte (zB situativer Ansatz, festorientierter Ansatz, Montessoripädagogik, Waldorfpädagogik ...)
- Erziehungsprinzipien (zB ganzheitlich, situativ, symbolbezogen)
- Begründung für religiöse Erziehung (zB das religiöse Wesen des Menschen, rechtliche Begründung)
- Mediale Hilfsmittel und Kriterien für ihre Auswahl (zB Bilderbücher)
- Religiöse Literatur für Kinder (Geschichten, Legenden, Märchen ...)

DAS KIND

- Kind als Subjekt des Erziehungsprozesses
- Die religiöse Entwicklung des Kindes
- Grundzüge des kindlichen Glaubens
- Würde des Menschen — Würde des Kindes
- Beziehung als religiöses Grundanliegen (zB Forderung nach Zuwendung, gegenseitiger Achtung, Nächstenliebe, Wertschätzung).

DIE KINDERGÄRTNERIN/DER KINDERGÄRTNER UND DIE RELIGIÖSE ERZIEHUNG

- Die Auseinandersetzung mit der persönlichen Religiosität und dem gelebten Glauben
- Das Berufsethos
- Glaubensvermittlung durch Leben und Handeln
- Leitlinien christlicher Erziehung (Geborgenheit vermitteln, Umgehen mit Konflikten, Beachten der Umwelt, Liebe und Sorge für den Mitmenschen, Werthaftigkeit von Regeln, Begegnung mit einem den Menschen liebenden Gott, Umgang mit Schuld, Gerechtigkeit, Anschaulichkeit, Annahme des Kindes ...)
- Planungshilfen für die religiöse Erziehung im Kindergarten aus der Sicht der Religionspädagogik.

DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN FAMILIE UND KINDERGARTEN

- Eltern als Katecheten — Religiöse Familienkultur
- Wichtige Methoden der Erwachsenenbildung
- Elternabend zur religiösen Erziehung (Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsgegenstand Didaktik)
- Religiosität in der Gesellschaft (Formen der Religiosität, Indifferentismus, Säkularisierung, Pluralismus, neue Heilslehren)
- Zusammenarbeit mit an Religion nicht interessierten Familien.

MIT DEM MITMENSCHEN LEBEN

- Grundzüge christlichen Sozialverhaltens
- Verantwortung füreinander
- Wert der eigenen Überzeugung für das Leben in der Gemeinschaft
- Religionen, Konfessionen, Weltanschauungen im Kindergarten
- Umgang mit Andersgläubigen und Andersdenkenden im Kindergarten
- Zusammenarbeit mit der Pfarre und dem Kindergartenerhalter

3. und 4. Semester (je 2 Wochenstunden)

IM JAHR MIT DEM KIND LEBEN

- Entwicklung der Feierkultur (Verständnis des Festes, Feieranlässe, Feierabfolge)
- Formen der Kinderliturgie
- Der kirchliche Festkalender und seine Berücksichtigung im Kindergarten
- Brauchtum
- Kinderfeste (Persönliche Anlässe, wie Geburtstag, Namenstag ...)
- Heilige (Biographien, Feiern, Geschichten, Darstellungen, Heilige für Kinder).

BIBEL — DIE GLAUBENSQUELLE DER CHRISTEN

- Wichtige bibelwissenschaftliche Informationen
- Auslegungsmöglichkeiten für biblische Texte (historisch-kritische Methode, linguistische Methode, existentielle Auslegung ...)
- Der persönliche Zugang zur Bibel (Schritte der Bibellektüre und der Auseinandersetzung mit biblischen Texten)
- Kinderbibeln (Arten, Auswahl, Beurteilung ...)
- Kriterien für eine kindgerechte Textauswahl
- Methodische Möglichkeiten für die Bibelarbeit im Kindergarten (Erzählen, Spiele ...)

GEBET

- Gebetspraxis des Erwachsenen (Verständnis, Möglichkeiten, Probleme)
- Grundsätze der Gebetserziehung
- Gebetsformen und -haltungen
- Meditation — Anliegen und Möglichkeiten mit Kindern
- Gebetbücher für Kinder.

GOTT — DER TRAGENDE GRUND DES GLAUBENS

- Ansatzpunkte für die Transzendenzerfahrung
- Zugang zu Gott über Symbole und Zeichen
- Gottesbilder und ihre Wirkungsgeschichte
- Trinität als Urgrund und Urbild glückender Beziehung
- Durch Jesus Christus Gott kennenlernen

- Religiöse Fragen der Kinder
- Glaube in bedrängenden Lebenssituationen (Trennung, Abschied, Leid, Sterben, Tod)
- Glaubensverwirklichung durch Leben und Handeln
- Das Interesse der Kinder an Gott.“

2. Der unter Z 1 dieser Bekanntmachung wiedergegebene Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht wurde von der Katholischen Kirche erlassen und mit Wirksamkeit vom 1. September 1994 aufsteigend in Kraft gesetzt.

Busek